

PHILIPP RECLAM JUN.
Verlagsbuchhandlung/Leipzig
Inselstraße 22/24

10

Ne/La.

Leipzig, am 20. Februar 1935.

Herrn Dr. Heinrich Z i l l i c h

z.Zt. J e n a
Erfurterstr. 52

Sehr geehrter Herr Doktor !

Mit bestem Dank bestätige ich den Empfang des vollzogenen Vertrags über Ihre Novelle "Die Reinerbachmühle" sowie des druckreifen Textes der Novelle und des Nachworts. Ich habe beides noch nicht lesen können, werde aber in aller Kürze darauf zurückkommen.

Was Ihren Wunsch betreffs Aufnahme der Novelle in eine spätere Gesamtausgabe Ihrer Werke anlangt, so erkläre ich mich gern damit einverstanden, daß die Novelle nach 15 Jahren, d.h. nach Ablauf des Jahres 1950 in eine Gesamtausgabe Ihrer Werke aufgenommen wird.

Mit deutschem Gruss

Philipp Reclam jun.



Verlags-Vertrag

Zwischen Herrn Dr. Heinrich Z i l l i c h in Jena

und dem Verlage **Philipp Reclam jun. in Leipzig** ist die in nachstehenden 7 §§ enthaltene Übereinkunft getroffen und durch beiderseitige Unterschrift vollzogen worden:

§ 1. Herr Dr. Heinrich Zillich überträgt der Firma Philipp Reclam jun. in Leipzig das Verlagsrecht an dem nachbenannten Werke:

"Die Reinerbachmühle"

Novelle.

für alle Auflagen und Ausgaben. Jedoch soll dem Verfasser vom 1. Januar 19~~XXXXXX~~ ab das Recht zustehen, das Werk in einer Gesamtausgabe seiner Werke zu veröffentlichen.

§ 2. Der Verfasser erhält ein Anteilhonorar von 5 (fünf) Prozent vom Ladenpreis des verkauften Buches, gleichviel ob geheftet oder gebunden, doch wird bei der Berechnung in allen Fällen der Ladenpreis des gehefteten Buches zugrunde gelegt. Das Honorar für die ersten 10000 Exemplare wird bei Erscheinen des Buches im voraus gezahlt. Später erfolgt Abrechnung jeweils nach Verkauf weiterer 10000 Stück.

für die Abrechnung genügt ein Rechnungsauszug des Verlags auf Grund der Bücher.

§ 3. Die Bestimmung des Ladenpreises für die Buchausgabe, seine Erhöhung und Herabsetzung, auch innerhalb einer Auflage, steht dem Verlag zu. Der Verlag bestimmt auch den Zeitpunkt des Erscheinens sowie die Höhe der einzelnen Auflagen. Er ist ferner berechtigt, bei je 1000 Exemplaren 100 Exemplare als Frei- und Zuschußexemplare über die Auflage hinaus zu drucken, über deren Verwendung er im einzelnen keinen Nachweis zu führen braucht.

ikgs

§ 4. Der Verfasser erhält 30 gebd. freistücke. Er ist berechtigt, weitere Exemplare zu Geschenkwegen mit 25 v. h. Nachlaß vom Ladenpreis zu beziehen.

§ 5. Der Verfasser verpflichtet sich, nach Fertigstellung des Satzes die Druckrevision ohne besondere Entschädigung zu lesen und die erforderlichen Korrekturen unentgeltlich vorzunehmen. Nachträglich angebrachte größere Textabänderungen gehen zu seinen Lasten.

~~§ 6. Der Verfasser verpflichtet sich, kein Werk ähnlichen Inhalts, das mit dem obengenannten in Wettbewerb treten oder seinen Absatz schädigen könnte, zu veröffentlichen.~~

§ 6 Das Recht, Übersetzungen des Werkes und Abdrucksrechte des deutschen Textes zu vergeben, steht dem Verlag zu. Die Hälfte des für Verwertung solcher Rechte am Text sich ergebenden Erlöses erhält der Verfasser. Das gleiche gilt für die Verbreitung durch Rundfunk.

Das Recht der Dramatisierung, Vertonung und Verfilmung verbleibt dem Verfasser.

§ 7 Erfüllungsort ist der Sitz der Verlagsbuchhandlung.

Jena

14. Februar 1935

Leipzig, am 6. Februar 1935.

Am. Zimmer

(Unterschrift des Verfassers)

W. G. K. Leipzig